

Information der NRW.BANK im Sinne der Offenlegungs-Verordnung (EU) 2019/2088

1 Hintergrund

Mit der im Zusammenhang der Sustainable Finance Regulatorik in Kraft getretenen Offenlegungs-Verordnung (EU) 2019/2088 („**Verordnung**“) „werden harmonisierte Vorschriften für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater über Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen und bei der Bereitstellung von Informationen über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten festgelegt“ (Artikel 1 der Verordnung).

2 Erläuterung der NRW.BANK

- Die NRW.BANK handelt **nicht** als Finanzmarktteilnehmer im Sinne des Artikel 2 Nr.1 der Verordnung.
- Die NRW.BANK hat eine Erlaubnis zum Betreiben von Anlageberatung und ist damit gemäß Artikel 2 Nr. 11 als Finanzberater im Sinne der Verordnung einzustufen.
- Die Vergütungspolitik der NRW.BANK basiert auf den Vorschriften der Institutsvergütungsverordnung und steht daher im Einklang mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Verordnung.

3 Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

- Im Rahmen der Anlageberatung werden nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren als nicht relevant eingeschätzt und werden entsprechend aktuell nicht berücksichtigt, da
 - 1) die NRW.BANK im Rahmen der Verständigung II nur in Ausnahmefällen Anlageberatungen für einen sehr eingeschränkten Kundenkreis ausführt, und
 - 2) die Anlageberatung keine in der Verordnung aufgeführten Produkte umfasst und diese auch nicht zu einer Investition in Unternehmen, Staaten, supranationale Organisationen oder Immobilien des Kunden führt.